

RS Vwgh 1996/1/29 95/10/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1996

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33;

NatSchG Krnt 1986 §9 Abs9;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 9 Abs 9 Krnt NatSchG 1986 enthält keine Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist ein Antrag auf Verlängerung der dreijährigen Bewilligungsfrist zu stellen ist. Eine Verlängerung einer Frist ist begrifflich nur möglich, wenn zumindest vor ihrem Ablauf darum angesucht wird, da eine bereits abgelaufene Frist nicht mehr verlängert werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100262.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at